Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 SEG Umwandlungsplan

SEG - Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) - SE-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 29.

Der Umwandlungsplan muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. 1.die bisherige Firma, den Sitz und die Firmenbuchnummer der Gesellschaft;
2. 2.die für die Europäische Gesellschaft (SE) vorgeschlagene Satzung sowie gegebenenfalls die neue Firma;
3. 3.die etwaigen Folgen der Umwandlung für die Beteiligung der Arbeitnehmer;
4. 4.den vorgesehenen Zeitplan für die Umwandlung;
5. 5.etwaige zum Schutz der Aktionäre und/oder der Gläubiger vorgesehene Rechte.

In Kraft seit 08.10.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at